

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 1/2005
(58. Jahrgang)

Berlin, den
15. Januar 2005

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	2
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Ernährung/Lebensmittelwissenschaft an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	7
Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	18
Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 2004.....	23

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Juli 2004

Die Gemeinsame Kommission für das Studium zum Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung (GKSt) an der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), die folgende Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtungen (Erstfach) und für die berufswissenschaftlichen Anteile des Studiums in Abstimmung mit der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin beschlossen:

Die Studienordnung besteht aus folgenden Teilen:

1. **Allgemeine Bestimmungen (Teil A)**
2. **Besondere Bestimmungen**
- 2.1 **Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)**
- 2.2 **Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)**

1. Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau und Wahl von Teilstudiengängen
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Betriebspraktikum
- § 9 - Auslandsstudium
- § 10 - Studiennachweise
- § 11 - Studienberatung
- § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Ernährung / Lebensmittelwissenschaft (Teil B) sowie der berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile wird durch entsprechende Ordnungen an der kooptierten Hochschule im Geltungsbereich des Berliner Lehrerbildungsgesetzes geregelt.

§ 2 - Allgemeine Studienziele

(1) Das Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte in der Schule unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit.

(2) Durch die Vermittlung von Kompetenzen werden die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(3) Die Studierenden sollen während des Studiums allgemeine Kompetenzen erwerben, die auf der Basis fachwissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines späteren Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt des Studienrates an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(4) Das Bachelorstudium verbindet fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

§ 3 - Studienaufbau und Wahl von Teilstudiengängen (Erstfach, Zweitfach)

(1) Das Studium erfolgt in zwei Teilstudiengängen. Mit der Wahl der Beruflichen Fachrichtung ist das Erstfach festgelegt. Die Berufliche Fachrichtung kann nur als erstes Fach innerhalb des Bachelorstudiums studiert werden. Die Ordnung des zweiten Teilstudienganges (Zweitfach) wird durch die Studienordnung der kooptierten Universität geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus den fachwissenschaftlichen (Teil B) und den berufswissenschaftlichen Anteilen (Teil C) zusammen. Die Aufteilung der Anteile ist § 4 zu entnehmen. Das berufsfelderschließende Praktikum ist ein Element der Berufswissenschaften. Einzelheiten regeln die Besonderen Bestimmungen (Teil C).

§ 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese verteilen sich auf

- 90 LP Fachwissenschaft in der Beruflichen Fachrichtung (Erstfach) – einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP;
- 60 LP Fachwissenschaft im zweiten Teilstudiengang (Zweitfach an kooptierter Hochschule);
- 30 LP auf die Berufswissenschaften. Diese Summe gliedert sich in :
 - 14 LP erziehungswissenschaftliche Anteile;
 - 8 LP Spezielle Fachdidaktik in der Beruflichen Fachrichtung (Erstfach);
 - 8 LP Fachdidaktik im zweiten Teilstudiengang an der kooptierten Hochschule.

§ 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehr-

veranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(5) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 verteilen.

(6) Die GKSt kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der fachwissenschaftlichen Module (Teil B) austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 dieser Studienordnung (Teil A) und nach § 1 der allgemeinen fachwissenschaftlichen Studienziele (Teil B) zu erlangen. Die berufswissenschaftlichen Module (Teil C) können von der GKSt mit Zustimmung der Fakultät I ebenfalls im Sinne der allgemeinen berufswissenschaftlichen Studienziele nach § 1 (Teil C) modifiziert werden.

(7) Zur Organisation des Studiums gibt die GKSt regelmäßig aktualisierte Vorschläge für den Studienverlauf im Bachelorstudium heraus.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Praktika (PR), die der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen dienen und unter Anleitung auf selbstorganisiertes Studieren zielen,

- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Arbeitsgemeinschaften (AG), die der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen dienen,
- Hospitationen (HP), die einen Einblick in berufspädagogische Tätigkeitsdomänen gewährleisten,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (CO), Forschungscolloquien (FOCO), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und -vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und u.a. Bachelorarbeiten betreuen.

§ 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Berufsfeldorientierte Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsdomänen kennen gelernt werden und einschlägiges Professionswissen erfahren wird.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt im Sinne der allgemeinen Studienziele nach § 2 in Absprache mit dem/der zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Die organisatorischen und fachlichen Standards der einzelnen Praktika sind der entsprechenden Richtlinie für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge zu entnehmen.

§ 8 - Betriebspraktikum

(1) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum im zugehörigen Berufsfeld der gewählten Beruflichen Fachrichtung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vorzulegen.

(2) Einschlägige berufliche Ausbildungen werden als gleichwertig anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet die vom Prüfungsausschuss damit beauftragte Stelle.

§ 9 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung im jeweiligen Bachelorstudiengang dringend empfohlen.

§ 10 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 11 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Teilstudiengänge sowie über die Kombination der Teilstudiengänge. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studientechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Für die obligatorische Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, die Geschäftsstelle der GKSt, sowie die studentische Studienfachberatung zur Verfügung. Für die Dauer von jeweils zwei Jahren wird von der GKSt eine Professorin bzw. Professor zum/zur Studienberater/in gewählt, die (der) für die Koordination und Durchführung der Studienberatung zuständig ist. Für die studentische Studienfachberatung werden Studentische Hilfskräfte eingesetzt, die von der GKSt zur Einstellung vorgeschlagen werden.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

§ 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung (1 Allgemeine Bestimmungen und 2 Besondere Bestimmungen) tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherigen Studienordnungen für das Lehramtsstudium in den Teilstudiengängen treten nach 13 Semestern außer Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen treten nach acht Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/2005 im Bachelorstudiengang mit einer Beruflichen Fachrichtung (Erstfach) an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, können ihr Studium entweder nach der vorliegenden oder der bisher für sie geltenden Studienordnung fortsetzen.

(4) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)- Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

Inhaltsübersicht

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

§ 2 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des fachwissenschaftlichen Studiums

§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

§ 4 - Studiennachweise

§ 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

Die Studierenden des Bachelorstudienganges Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft sollen während des Studiums fachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben, die

- zum Verständnis ernährungs- und lebensmittelwissenschaftlicher Grundlagen sowie zu Grundkenntnissen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Bereichen der führen;
- zu einem einschlägigen fachwissenschaftlichen Studium in der Masterphase befähigen;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits) des fachwissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium beträgt in der beruflichen Fachrichtung (Erstfach) 2700 Zeitstunden (h). Dies entspricht 80 LP in der Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung. Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester. Der Bachelorarbeit sind 10 LP vorbehalten.

§ 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

(1) Als naturwissenschaftliche Servicemodule sind folgende Module zu belegen:

Mathematik I / für Berufliche Fachrichtungen	6 LP
Physik	6 LP
Chemie	6 LP

(2) Als fachwissenschaftliche Pflichtmodule sind zu belegen

Ernährungslehre	8 LP
Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene	9 LP
Lebensmitteltechnologie I – Stoffliche Grundlagen	10 LP
Lebensmitteltechnologie II (Berufliche Fachwissenschaft)	10 LP
Lebensmitteltechnik – Maschinen und Apparate	6 LP
Lebensmittelqualität - Management	8 LP
Qualitätskontrolle	6 LP

(3) Im Freien Wahlbereich sind Lehrveranstaltungen zu belegen, die mit dem Studienziel vereinbar sind.

(4) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verzahnung jedes Moduls mit anderen Modulen, sowie Angebotsturnus der Module, sind dem Modulkatalog „B.3 Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft - fachwissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen, der von der GKSt in geeigneter Weise veröffentlicht und aktualisiert wird.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft (Teil B der Prüfungsordnung) zu entnehmen.

§ 4 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs.1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

Besondere Bestimmungen

2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C) Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft
- § 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft
- § 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft
- § 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen
- § 7 - Studiennachweise

- § 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

Die Studierenden des Teilstudienganges Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft sollen während des Studiums berufswissenschaftliche Kompetenzen erwerben.

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;
- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Der fachdidaktische Studienanteil in der beruflichen Fachrichtung vermittelt Kompetenzen, die

- auf der Basis spezieller fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in der Beruflichen Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft zur Aufnahme eines Masterstudienganges qualifizieren;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums

Das berufswissenschaftliche Studium setzt sich aus erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung (Teil A) zusammen.

§ 3 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (LP) des berufswissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium der berufswissenschaftlichen Anteile beträgt 900 Zeitstunden (h). Davon entfallen 420 Zeitstunden (d.h. 14 LP) auf erziehungswissenschaftliche Anteile und jeweils 240 Zeitstunden (d.h. 8 LP) auf fachdidaktische Anteile in der gewählten Beruflichen Fachrichtung und im Zweitfach. Diese verteilen sich auf sechs Semester.

§ 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

(1) Als erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtungen sind zu belegen:

Grundfragen von Erziehung und Bildung	4 LP
Berufsfelderschließendes Modul	10 LP

(2) Das schulpraktische Orientierungspraktikum innerhalb des berufsfelderschließenden Moduls im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtungen Ernährung / Lebensmittelwissenschaft ist in der Regel in beruflichen Schulen zu absolvieren.

§ 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

(1) Als fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft ist zu belegen:

Fachdidaktik Ernährung / Lebensmittelwissenschaft – Grundlagen	8 LP
--	------

(2) Lehrveranstaltungen des oben genannten Moduls dürfen erst ab dem zweiten Semester belegt werden.

§ 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen

(1) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, sowie der Angebotsturnus der erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen.

(2) Die entsprechenden Bedingungen für den fachdidaktischen

Anteil sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.2.3 Fachdidaktik Ernährung / Lebensmittelwissenschaft“ zu entnehmen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C der Prüfungsordnung) zu entnehmen.

§ 7 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Juli 2004

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss mit Beruflicher Fachrichtung sowie für die berufswissenschaftlichen Anteile - mit Zustimmung der Fakultät I – beschlossen:*)

Die Ordnung ist in folgende Teile gegliedert:

- 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen (Teil A)**
- 2 Besondere Prüfungsbestimmungen**
- 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)**
- 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)**

1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch
- § 9 - Prüfungsausschuss
- § 10 - Modulverantwortliche
- § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 12 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 13 - Mündliche Prüfungen
- § 14 - Klausuren
- § 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 - Bildung einer Modulnote
- § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile
- § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen der Bachelorstudienanteile
- § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Noten
- § 24 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 - Bachelorarbeit
- § 26 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 27 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 28 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 29 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 31 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge mit Beruflicher Fachrichtung und deren berufswissenschaftlichen Anteile an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in zwei Teilstudiengängen (Erstfach und Zweifach) und in den zugehörigen berufswissenschaftlichen Studienanteilen. Dabei ist die gewählte Berufliche Fachrichtung jeweils das Erstfach.

(2) In der Beruflichen Fachrichtung (Erstfach) sind Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 80 Leistungspunkten für die fachwissenschaftlichen Studien und 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

(3) Im zweiten Teilstudiengang (Zweifach) sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im fachwissenschaftlichen Studium zu erwerben.

(4) In den berufswissenschaftlichen Studienanteilen sind Leistungen im Umfang von 14 LP in Erziehungswissenschaft, 8 LP in der Didaktik der Beruflichen Fachrichtung und 8 LP in der Fachdidaktik des Zweifachs zu belegen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular gegliedert. Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§ 13 - 15).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der gewählten Teilstudiengänge (Erst- und Zweifach),
- der Bachelorarbeit in der Beruflichen Fachrichtung.
- den abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der berufswissenschaftlichen Studienanteile.

§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen gem. § 5 Abs. 2 - 4 der StO und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Dezember 2004; befristet bis 30. September 2005.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkte (= 1800 Zeitstunden/h) pro Studienjahr umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 h). Auf den ersten Teilstudiengang entfallen 90 Leistungspunkte (= 2700 h), auf den zweiten Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (= 1800 h), auf den berufswissenschaftlichen Studienanteil 30 Leistungspunkte (900 h). Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

§ 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

§ 6 - Akademischer Grad

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) nach Rücksprache mit den Fachvertreter/inne/n der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung anerkannt.

§ 8 - Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerIHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 9 - Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) setzt für die Beruflichen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für die Studierenden, dass sie mindestens 40 LP im Rahmen eines Studiums nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung nach der bisherigen Lehr- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/in/nen.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss der Beruflichen Fachrichtung zuständig. Die Ergebnisse der Modulprüfungen für den zweiten Teilstudiengang (Zweifach) werden in das Prüfungsergebnis mit einbezogen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen;
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 10);
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen der Beruflichen Fachrichtungen (§ 11) und deren Bestellung;
- Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen z.B. bei der Notenfindung;
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inne/n der Beruflichen Fachrichtungen;
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 - Modulverantwortliche

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benennt für die Beruflichen Fachrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Fakultäten aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie hauptamtliche Lehrkräfte der Technischen Universität Berlin sind.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden. Die Zahl der Studienleistungen pro Modul soll die Zahl der Lehrveranstaltungen höchstens um eine überschreiten.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften gem. § 32 Abs. 3 BerlHG abgenommen werden.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als

Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Teilstudiengang abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

§ 12 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann in mündlicher Form (§ 13), in schriftlicher Form als Klausur (§ 14) oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 15) abgelegt werden.

(3) Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen und Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Modulabschlussprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Modulabschlussprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Den zeitlichen Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung und die näheren Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge bzw. für die berufswissenschaftlichen Anteile. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung soll maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden überschritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulabschlussprüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind

anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulabschlussprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für schriftliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung als Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Den zeitlichen Umfang der einzelnen Klausuren und die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der zuständigen Prüfer/in schriftlich gestellt. Die Klausur wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Klausur abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Praktikumsberichten, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen oder Referaten erbracht werden. Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 10 Abs. 2 - 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

Deutsche Note	Urteil	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0; 1,3	hervorragend	A	excellent
1,7; 2,0	sehr gut	B	very good
2,3; 2,7; 3,0	gut	C	good
3,3;	befriedigend	D	satisfactory
3,7; 4,0	ausreichend	E	sufficient
5,0	nicht bestanden	F	fail

§ 17 - Bildung einer Modulnote

(1) Wird ein Modul durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 10 und § 15 Abs. 8).

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet wurde. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

§ 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile

(1) Es sind erziehungswissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 14 LP zu belegen und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 8 LP zu belegen. Die Fachdidaktik des Zweifaches ist von der kooptierten Universität anzubieten.

(2) Leistungspunkte und Modulnoten der berufswissenschaftlichen Studienanteile fließen in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 19 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung genehmigen, wenn die Gründe nicht vom/von der Studierenden zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

§ 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines Anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 21 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 28 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen der Bachelorteilstudiengänge

(1) In jedem Bachelorteilstudiengang stellt die/der Studierende vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im betreffenden Bachelorteilstudiengang;
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium bekannt ist;
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Bachelorteilstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet,
- zur letzten Modulprüfung sind zusätzlich die Nachweise über das Betriebspraktikum und die obligatorische Studienberatung vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Noten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen der gewählten Bachelorteilstudiengänge;
- den Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen;
- und der Bachelorarbeit.

(2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Noten festgesetzt:

- für jeden Bachelorteilstudiengang eine Note,
- eine Note für die berufswissenschaftlichen Studienanteile;
- eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

(3) Eine solche Note wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird: Modulnote x Leistungspunkte (= Credit Points). Danach werden alle Credit Points addiert und durch die Anzahl aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Das Ergebnis ist die Note:

$$\begin{array}{l} \text{Summe der Credit Points aus den zu berücksichtigten Modulen} \\ : \text{ Summe der Leistungspunkte (Credits) aus den zu berücksichtigenden Modulen} \\ = \text{ Note.} \end{array}$$

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird ermittelt, indem alle Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit jeweils mit der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe aller einbezogenen Leistungspunkte dividiert werden:

$$\begin{array}{l} \text{Summe aller in der BA-Prüfung erworbenen Credit Points} \\ : \text{ Summe aller in der BA-Prüfung erworbenen Leistungspunkte (Credits)} \\ = \text{ Gesamtnote.} \end{array}$$

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil zugeordnet:

Deutsche Note	Urteil	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	hervorragend	A	excellent
1,6 - 2,0	sehr gut	B	very good
2,1 - 3,0	Gut	C	good
3,1 - 3,5	befriedigend	D	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	E	sufficient
4,1 - 5,0	nicht bestanden	F	fail

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt. Dabei muss jede Modulnote mindestens "ausreichend" sein.

§ 24 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung über den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semester zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module, alle übrigen geforderten Module, in der Beruflichen Fachrichtung und im berufswissenschaftlichen Studienanteil erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind;
- einen Vorschlag für einen/eine Erst- und einen/eine Zweitgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

§ 25 - Bachelorarbeit

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gibt das Thema aus und stellt das Datum der Abgabe fest.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seiner Beruflichen Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/inne/n schriftlich bewertet und gemäß § 16 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht bestanden“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

§ 26 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb vier Wochen zurückgegeben werden. Der Prüfungs-

ausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 27 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten der Bachelorteilstudiengänge, des berufswissenschaftlichen Studienanteils, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 28 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in den gewählten Bachelorteilstudiengängen und in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die beiden Bachelorteilstudiengänge, die Noten und Urteile der berufswissenschaftlichen Studienanteile sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60% der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leistungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Science (B.Sc.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Studium der Beruflichen Fachrichtung (GKSt) unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Titels Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 29 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Bachelorarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

§ 31 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen für die Lehrämter treten nach acht Semestern außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ein Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen

2 Besondere Prüfungsbestimmungen

2.1 Ernährung / Lebensmittelwissenschaft Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

§ 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der Beruflichen Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Ernährung / Lebensmittelwissenschaft
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft bekannt ist;
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (B.3).

§ 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13-15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

§ 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für den Bachelorstudien-

gang der Beruflichen Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft (Teil B) formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PäS), leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

§ 4 - Prüfungsleistungen

(1) Im Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung Ernährung / Lebensmittelwissenschaft sind in folgenden Modulen Modulprüfungen abzulegen:

- Mathematik I für berufliche Fachrichtungen
- Physik
- Chemie
- Lebensmittelmikrobiologie- und -hygiene
- Lebensmitteltechnik

(2) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Ernährungslehre
- Lebensmitteltechnologie I - Stoffliche Grundlagen
- Lebensmitteltechnologie II
- Lebensmittelqualität
- Qualitätskontrolle

(3) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit.

§ 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 23 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen, indem zunächst jede Note für ein Modul mit der dem Modul zugeordneten Anzahl an Leistungspunkten (Credits) multipliziert wird. Die errechneten Credit Points werden addiert und durch die Summe der im Studium einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

2.2 Besondere Prüfungsbestimmungen (Teil C)- Berufswissenschaftliche Anteile Ernährung / Lebensmittelwissenschaft

§ 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der berufswissenschaftlichen Anteile stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die berufswissenschaftliche Anteile bekannt ist;
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (C1 und C2.2).
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Bereich berufswissenschaftliche Anteile

§ 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13 - 15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

§ 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für berufswissenschaftliche Anteile formulierten Studienzielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Studienzielen (Kompetenzen) der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

§ 4 - Prüfungsformen

Es sind Modulprüfungen in folgenden Modulen abzulegen:

- Das Modul BL-EWI1 wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 4 Leistungspunkte. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht im Anhang C1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.
- Das Modul BL-EWI2 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 10 Leistungspunkte.
- Das Grundlagenmodul Fachdidaktik wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 8 Leistungspunkte.

§ 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 23 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Juli 2004

Die Gemeinsame Kommission für das Studium zum Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung (GKSt) an der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), die folgende Studienordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtungen (Erstfach) und für die berufswissenschaftlichen Anteile des Studiums in Abstimmung mit der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin beschlossen.

Die Studienordnung besteht aus folgenden Teilen:

- | | | |
|------------|--|-----------------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | (Teil A) |
| 2 | Besondere Bestimmungen | |
| 2.1 | Fachwissenschaftliche Anteile | (Teil B) |
| 2.2 | Berufswissenschaftliche Anteile | (Teil C) |

1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Allgemeine Studienziele
- § 3 - Studienaufbau und Wahl von Teilstudiengängen
- § 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Praktika und Praxismodule
- § 8 - Betriebspraktikum
- § 9 - Auslandsstudium
- § 10 - Studiennachweise
- § 11 - Studienberatung
- § 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1 Allgemeine Bestimmungen (Teil A)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Bautechnik / Bauingenieurtechnik (Teil B) sowie der berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C) an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile wird durch entsprechende Ordnungen an der kooptierten Hochschule im Geltungsbereich des Berliner Lehrbildungsgesetzes geregelt.

§ 2 - Allgemeine Studienziele

(1) Das Bachelorstudium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) dient der Qualifizierung der Studierenden auf ihre berufliche Zukunft hin als berufspädagogische Fach- und Lehrkräfte in der Schule unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Erwerbsarbeit.

(2) Durch die Vermittlung von Kompetenzen werden die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zu kriti-

chem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt.

(3) Die Studierenden sollen während des Studiums allgemeine Kompetenzen erwerben, die auf der Basis fachwissenschaftlicher Grundlagen zur Aufnahme eines späteren Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt des Studienrates an berufsbildenden Schulen vorbereiten.

(4) Das Bachelorstudium verbindet fachwissenschaftliche Grundausbildung mit anwendungsorientierten Modulen in Ingenieurwissenschaften und den Berufswissenschaften.

§ 3 - Studienaufbau und Wahl von Teilstudiengängen (Erstfach, Zweitfach)

(1) Das Studium erfolgt in zwei Teilstudiengängen. Mit der Wahl der Beruflichen Fachrichtung ist das Erstfach festgelegt. Die Berufliche Fachrichtung kann nur als erstes Fach innerhalb des Bachelorstudiums studiert werden. Die Ordnung des zweiten Teilstudienganges (Zweitfach) wird durch die Studienordnung der kooptierten Universität geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus den fachwissenschaftlichen (Teil B) und den berufswissenschaftlichen Anteilen (Teil C) zusammen. Die Aufteilung der Anteile ist § 4 zu entnehmen. Das berufsfelderschließende Praktikum ist ein Element der Berufswissenschaften. Einzelheiten regeln die Besonderen Bestimmungen (Teil C).

§ 4 - Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Innerhalb dieser Zeit sind Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.

(3) Diese verteilen sich auf

- 90 LP Fachwissenschaft in der Beruflichen Fachrichtung (Erstfach) – einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP;
- 60 LP Fachwissenschaft im zweiten Teilstudiengang (Zweitfach an kooptierter Hochschule);
- 30 LP auf die Berufswissenschaften. Diese Summe gliedert sich in :
 - 14 LP erziehungswissenschaftliche Anteile;
 - 8 LP Spezielle Fachdidaktik in der Beruflichen Fachrichtung (Erstfach);
 - 8 LP Fachdidaktik im zweiten Teilstudiengang an der kooptierten Hochschule.

§ 5 - Modulare Gliederung des Studiums, Arbeitsaufwand (Workload), Leistungspunkte (Credits), Austausch von Lehrveranstaltungen und Modulen

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(2) Jedes Modul wird in der Regel durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prü-

fungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Dazu sind allen Modulen Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben werden. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(5) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 1800 Zeitstunden pro Studienjahr (= 60 LP) umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 LP (= 5400 h), die sich gemäß § 4 Abs. 3 verteilen.

(6) Die GKSt kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen der fachwissenschaftlichen Module (Teil B) austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung der Module nicht verändert werden und Module in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die allgemeinen Studienziele nach § 2 dieser Studienordnung (Teil A) und nach § 1 der allgemeinen fachwissenschaftlichen Studienziele (Teil B) zu erlangen. Die berufswissenschaftlichen Module (Teil C) können von der GKSt mit Zustimmung der Fakultät I ebenfalls im Sinne der allgemeinen berufswissenschaftlichen Studienziele nach § 1 (Teil C) modifiziert werden.

(7) Zur Organisation des Studiums gibt die GKSt regelmäßig aktualisierte Vorschläge für den Studienverlauf im Bachelorstudium heraus.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Proseminare (PS), Seminare (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminare (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- Integrierte Lehrveranstaltungen (IV), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an anwendungsorientierten Beispielen verdeutlichen,
- Übungen (UE), Kurse (KU), die der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Praktika (PR), die der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen dienen und unter Anleitung auf selbstorganisiertes Studieren zielen,
- Projekte (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,

- Arbeitsgemeinschaften (AG), die der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen dienen,
- Hospitationen (HP), die einen Einblick in berufsqualifizierende berufspädagogische Tätigkeitsdomänen gewährleisten,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erweitern,
- Colloquien (CO), Forschungscolloquien (FOCO), die der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten und -vorhaben) sowie dem Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen und Vertreter/innen der Praxis dienen,
- Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten (WA), die die Selbständigkeit im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens gezielt fördern und u.a. Bachelorarbeiten betreuen.

§ 7 - Praktika und Praxismodule

(1) Berufsfeldorientierte Praktika dienen dazu, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen, indem Tätigkeitsdomänen kennen gelernt werden und einschlägiges Professionswissen erfahren wird.

(2) Sie sollen mindestens vier Wochen umfassen.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte erfolgt im Sinne der allgemeinen Studienziele nach § 2 in Absprache mit dem/der zuständigen Verantwortlichen für das Praxismodul respektive dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten.

(4) Die organisatorischen und fachlichen Standards der einzelnen Praktika sind der entsprechenden Richtlinie für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge zu entnehmen.

§ 8 - Betriebspraktikum

(1) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum im zugehörigen Berufsfeld der gewählten beruflichen Fachrichtung ist bis zum Ende des Bachelorstudiums gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung vorzulegen.

(2) Einschlägige berufliche Ausbildungen werden als gleichwertig anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet die vom Prüfungsausschuss damit beauftragte Stelle.

§ 9 - Auslandsstudium

(1) Zur Förderung interkultureller Kompetenz, zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, interkultureller und internationaler Wissenschaft und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen Ihres Studiums absolvieren wollen, wird die Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung im jeweiligen Bachelorstudiengang dringend empfohlen.

§ 10 - Studiennachweise

(1) Es gelten folgende unbenotete Studiennachweise:

- Testate
- Teilnahmebescheinigungen.

Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

(2) Testate werden erteilt für die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die mündliche und/oder schriftliche Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(4) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 11 - Studienberatung

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Teilstudiengänge sowie über die Kombination der Teilstudiengänge. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung über Studientechniken, Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

(3) Für die obligatorische Studienfachberatung stehen die Mitglieder des Lehrkörpers, insbesondere die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, die Geschäftsstelle der GKSt, sowie die studentische Studienfachberatung zur Verfügung. Für die Dauer von jeweils zwei Jahren wird von der GKSt eine Professorin bzw. Professor zum/zur Studienberater/in gewählt, die (der) für die Koordination und Durchführung der Studienberatung zuständig ist. Für die studentische Studienfachberatung werden Studentische Hilfskräfte eingesetzt, die von der GKSt zur Einstellung vorgeschlagen werden.

(4) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

§ 12 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorliegende Studienordnung (1 Allgemeine Bestimmungen und 2 Besondere Bestimmungen) tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherigen Studienordnungen für das Lehramtsstudium in den Teilstudiengängen treten nach 13 Semestern außer Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen treten nach acht Semestern außer Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/2005 im Bachelorstudiengang mit einer Beruflichen Fachrichtung (Erstfach) an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Studierende, die ein Lehramtsstudium mit einer Beruflichen Fachrichtung vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, können ihr Studium entweder nach der vorliegenden oder der bisher für sie geltenden Studienordnung fortsetzen.

(4) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)- Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik
- § 2 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des fachwissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik
- § 4 - Studiennachweise

- § 1 - Allgemeine fachwissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

Die Studierenden des Bachelorstudienganges Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik sollen während des Studiums fachwissenschaftliche Kompetenzen erwerben, die

- zum Verständnis bauingenieurtechnischer Grundlagen sowie zu Grundkenntnissen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Bereichen der Bauingenieurtechnik (Gründung, Gestaltung, Planung, Konstruktion und Berechnung von Bauwerken und Anlagen der Infrastruktur) führen;
- in ausgewählten bauingenieurtechnischen Vertiefungsbereichen zu einem einschlägigen fachwissenschaftlichen Studium (Bauingenieurwesen) in der Masterphase befähigen;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

- § 2 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits) des fachwissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium beträgt in der beruflichen Fachrichtung (Erstfach) 2700 Zeitstunden (h). Dies entspricht 80 LP in der Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung. Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester. Der Bachelorarbeit sind 10 LP vorbehalten.

- § 3 - Fachwissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

(1) Als Servicemodule sind fachwissenschaftliche Module bei einem Studium der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Bauingenieurtechnik zu belegen:

Mathematik I / II für Berufliche Fachrichtungen	10 LP
---	-------

(2) Als fachwissenschaftliche Module sind ferner zu belegen:

Tragwerkslehre I / II	10 LP
Tragwerkslehre III	7 LP
Grundlagen der Baustoffe	6 LP
Grundlagen der Bauphysik	6 LP
Bodenmechanik	6 LP
Geodäsie für Bauingenieure	3 LP
Verkehrswesen	6 LP
Grundprojekt	5 LP
Fachprojekt	6 LP

Das Fachprojekt soll fachdidaktische Aspekte zur Vermittlung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse im Kontext Beruflicher Bildung berücksichtigen.

(3) Des Weiteren ist ein Vertiefungsbereich mit den angegebenen Modulen zu belegen:

- Vertiefungsbereich Konstruktion:

Konstruktiver Ingenieurbau I	9 LP
Grundbau	6 LP

- Vertiefungsbereich Infrastruktur:

Management der Straßenerhaltung für Studienräte mit beruflicher Fachrichtung	6 LP
Wasserversorgung für Studienräte mit beruflicher Fachrichtung	9 LP

(4) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Verzahnung jedes Moduls mit anderen Modulen, sowie Angebotsturnus der Module, sind dem Modulkatalog „B.1.1 Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik - fachwissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen, der von der GKSt in geeigneter Weise veröffentlicht und aktualisiert wird.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik (Teil B der Prüfungsordnung) zu entnehmen.

§ 4 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

Besondere Bestimmungen

**2.2 Berufswissenschaftliche Anteile (Teil C)
Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik**

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- § 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 3 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte des berufswissenschaftlichen Studiums
- § 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik

- § 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- § 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen
- § 7 - Studiennachweise

- § 1 - Allgemeine berufswissenschaftliche Studienziele im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik

Die Studierenden des Teilstudienganges Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik sollen während des Studiums berufswissenschaftliche Kompetenzen erwerben.

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Anteile vermitteln:

- Grundkenntnisse von Funktion und Realität von Bildung, Erziehung, Sozialisation, Lernen und Lehren;
- Kompetenzen in der professionellen Interaktion mit Kindern und Jugendlichen und in der Teamarbeit;
- Fähigkeiten zur systematischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen, auch unter Aspekten der Handlungsorientierung.

(2) Der fachdidaktische Studienanteil in der beruflichen Fachrichtung vermittelt Kompetenzen, die

- auf der Basis spezieller fachdidaktischer Grundlagenkenntnisse in der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik zur Aufnahme eines Masterstudienganges qualifizieren;
- qualifizierte Erfahrungen mit projektorientiertem Studium garantieren.

§ 2 - Studienaufbau des berufswissenschaftlichen Studiums

Das berufswissenschaftliche Studium setzt sich aus erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen gemäß § 4 der Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung (Teil A) zusammen.

§ 3 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (LP) des berufswissenschaftlichen Studiums

Der nach Leistungspunkten (LP) gerechnete Gesamtarbeitsaufwand für das Studium der berufswissenschaftlichen Anteile beträgt 900 Zeitstunden (h). Davon entfallen 420 Zeitstunden (d.h. 14 LP) auf erziehungswissenschaftliche Anteile und jeweils 240 Zeitstunden (d.h. 8 LP) auf fachdidaktische Anteile in der gewählten Beruflichen Fachrichtung und im Zweifach. Diese verteilen sich auf sechs Semester.

§ 4 - Erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik

(1) Als erziehungswissenschaftliche Module im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtungen sind zu belegen:

Grundfragen von Erziehung und Bildung	4 LP
Berufsfelderschließendes Modul	10 LP

(2) Das schulpraktische Orientierungspraktikum innerhalb des berufsfelderschließenden Moduls im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtungen Bautechnik ist in der Regel in beruflichen Schulen zu absolvieren.

§ 5 - Fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Bautechnik

(1) Als fachdidaktisches Modul im Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist zu belegen:

Fachdidaktik Bautechnik – Grundlagen	8 LP
--------------------------------------	------

(2) Lehrveranstaltungen des oben genannten Moduls dürfen erst ab dem zweiten Semester belegt werden.

§ 6 - Modulkataloge und Prüfungsbedingungen

(1) Inhalte und Kompetenzen, Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand, Bedingungen für die Vergabe von Leistungspunkten, sowie der Angebotsturnus der erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulkatalog „Be-

rufswissenschaft C.1 Erziehungswissenschaftliche Anteile“ zu entnehmen.

(2) Die entsprechenden Bedingungen für den fachdidaktischen Anteil sind dem Modulkatalog „Berufswissenschaft C.2.1 Fachdidaktik Bautechnik“ zu entnehmen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind den Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Berufswissenschaftlichen Anteile (Teil C der Prüfungsordnung) zu entnehmen.

§ 7 - Studiennachweise

Es gelten die in § 10 Abs. 1 - 4 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) dieser Studienordnung festgelegten Studiennachweise und die entsprechenden Vergabeanforderungen.

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Beruflichen Fachrichtung an der Technischen Universität Berlin

Vom 12. Juli 2004

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin hat am 12. Juli 2004 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss mit Beruflicher Fachrichtung sowie für die berufswissenschaftlichen Anteile - mit Zustimmung der Fakultät I - beschlossen.*)

Die Ordnung ist in folgende Teile gegliedert:

- | | |
|--|-----------------|
| 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen | (Teil A) |
| 2 Besondere Prüfungsbestimmungen | |
| 2.1 Fachwissenschaftliche Anteile | (Teil B) |
| 2.2 Berufswissenschaftliche Anteile | (Teil C) |

1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 - Modulare Gliederung des Studiums
- § 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)
- § 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 6 - Akademischer Grad
- § 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Prüfungsanspruch
- § 9 - Prüfungsausschuss
- § 10 - Modulverantwortliche
- § 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 12 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 13 - Mündliche Prüfungen
- § 14 - Klausuren
- § 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 - Bildung einer Modulnote
- § 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile
- § 19 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung
- § 21 - Ungültigkeit einer Prüfung
- § 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen der Bachelorstudienanteile
- § 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Noten
- § 24 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 25 - Bachelorarbeit
- § 26 - Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 27 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung
- § 28 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 29 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 31 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge mit Beruflicher Fachrichtung und deren berufswissenschaftlichen Anteile an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienaufbau, Umfang des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in zwei Teilstudiengängen (Erstfach und Zweitfach) und in den zugehörigen berufswissenschaftlichen Studienanteilen. Dabei ist die gewählte Berufliche Fachrichtung jeweils das Erstfach.

(2) In der Beruflichen Fachrichtung (Erstfach) sind Leistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) zu erbringen; diese setzen sich zusammen aus 80 Leistungspunkten für die fachwissenschaftlichen Studien und 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

(3) Im zweiten Teilstudiengang (Zweitfach) sind Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im fachwissenschaftlichen Studium zu erwerben.

(4) In den berufswissenschaftlichen Studienanteilen sind Leistungen im Umfang von 14 LP in Erziehungswissenschaft, 8 LP in der Didaktik der Beruflichen Fachrichtung und 8 LP in der Fachdidaktik des Zweitfachs zu belegen.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 3 - Modulare Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular gegliedert. Lehrveranstaltungen werden zu Modulen zusammengefasst.

(2) Jedes Modul wird durch eine mit Erfolg abzulegende Modulprüfung abgeschlossen, die in unterschiedlicher Form abgelegt werden kann (vgl. §§ 13 - 15).

(3) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab, die sich zusammensetzt aus:

- den abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der gewählten Teilstudiengänge (Erst- und Zweitfach),
- der Bachelorarbeit in der Beruflichen Fachrichtung.
- den abzulegenden Prüfungen zu den Modulen der berufswissenschaftlichen Studienanteile.

§ 4 - Arbeitsaufwand (Workload) und Leistungspunkte (Credits)

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand (Workload), der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen und Praktika, Zeiten für das Ablegen von Studiennachweisen gemäß § 5 Abs. 2 - 4 der StO und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. Dezember 2004; befristet bis 30. September 2005

(3) Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(4) Unter Vorgabe eines maximalen Arbeitsaufwandes von 60 Leistungspunkte (= 1800 Zeitstunden/h) pro Studienjahr umfasst der von der/dem Studierenden zu leistende Gesamtarbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (= 5400 h). Auf den ersten Teilstudiengang entfallen 90 Leistungspunkte (= 2700 h), auf den zweiten Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (= 1800 h), auf den berufswissenschaftlichen Studienanteil 30 Leistungspunkte (900 h). Diese verteilen sich jeweils auf sechs Semester zu durchschnittlich etwa 900 Zeitstunden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 10 Leistungspunkte (= 300 h).

(5) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden jeweils erst nach dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls vergeben.

§ 5 - Zweck der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) In einer Modulprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der entsprechenden Studienordnung für das Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Mit der Bachelorprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die Qualifikationsziele des Bachelorstudiums erreicht hat.

§ 6 - Akademischer Grad

Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) der Technischen Universität Berlin verleiht aufgrund der Bachelorprüfung den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 7 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom zuständigen Prüfungsausschuss der Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) nach Rücksprache mit den Fachvertreter/inne/n der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung anerkannt.

§ 8 - Prüfungsanspruch

(1) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in § 2 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen (§ 30 Abs. 7 BerlHG), sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 9 - Prüfungsausschuss

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) setzt für die Beruflichen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss ein, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht und sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischer Mitarbeiter,
- einer/einem Studierenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für die Studierenden, dass sie mindestens 40 LP im Rahmen eines Studiums nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung nach der bisherigen Lehramtsordnung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe von der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benannt.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und die anderen als Stellvertreter/in/nen.

(5) Für die Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss der Beruflichen Fachrichtung zuständig. Die Ergebnisse der Modulprüfungen für den zweiten Teilstudiengang (Zweifach) werden in das Prüfungsergebnis mit einbezogen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Prüfungen;
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 10);
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen der Beruflichen Fachrichtungen (§ 11) und deren Bestellung;
- Bestellung von Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter/inne/n der Beruflichen Fachrichtungen;
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Modulprüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf die/den Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt.

(12) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der amtlichen Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 - Modulverantwortliche

(1) Die Gemeinsame Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) benennt für die Beruflichen Fachrichtungen in Abstimmung mit den zuständigen Fakultäten aus der Statusgruppe der Professor/inn/en oder habilitierten akademischen Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen als Modulverantwortliche benannt werden, wenn sie hauptamtliche Lehrkräfte der Technischen Universität Berlin sind.

(2) Wird ein Modul in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen, bestimmt der/die Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dabei darf die Gesamtsumme der zu erbringenden LP nicht verändert werden. Die Zahl der Studienleistungen pro Modul soll die Zahl der Lehrveranstaltungen höchstens um eine überschreiten.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Festlegungen werden dem/der Studierenden zu Beginn der ersten dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(4) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 11 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) Gemäß § 32 BerlHG werden Professoren/innen und habilitierte akademische Mitarbeiter/innen zu Prüfern/innen bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüfern/innen bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(3) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften gem. § 32 Abs. 3 BerlHG abgenommen werden.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, unter diesen eine/n als

Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden eine/n andere/n Prüfer/in benennen.

(5) Als Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in dem prüfungsrelevanten Teilstudiengang abgelegt hat. Die Beisitzerin/der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis; sie/er führt das Protokoll.

§ 12 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) Eine Modulprüfung kann in mündlicher Form (§ 13), in schriftlicher Form als Klausur (§ 14) oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 15) abgelegt werden.

(3) Abschlussprüfungen erstrecken sich auf die Qualifikationsziele und Inhalte eines gesamten Moduls.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte.

§ 13 - Mündliche Prüfungen

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen und Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Eine mündliche Modulabschlussprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einer Prüferin / einem Prüfer durchgeführt, die/der die Prüfung bewertet.

(4) Eine mündliche Modulabschlussprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Den zeitlichen Umfang einer mündlichen Modulabschlussprüfung und die näheren Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge bzw. für die berufswissenschaftlichen Anteile. Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung soll maximal 60 Minuten umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Studierenden überschritten werden.

(6) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulabschlussprüfung sind in einem von der Beisitzerin / vom Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist.

(7) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind

anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(8) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die/der Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulabschlussprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen für schriftliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen fest und gibt sie rechtzeitig per Aushang bekannt.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung als Modulabschlussprüfung erfolgt fristgemäß bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die in der geltenden Prüfungsordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Prüfungstermin für eine schriftliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die unter Aufsicht durchgeführt werden. Den zeitlichen Umfang der einzelnen Klausuren und die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der zuständigen Prüfer/in schriftlich gestellt. Die Klausur wird von dem/der Prüfer/in und einem/einer weiteren Gutachter/in bewertet. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Klausur abgelegt wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS)

(1) Eine Modulprüfung kann auch in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können beispielsweise in Form von Hausarbeiten, Protokollen, schriftlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, Praktikumsberichten, Projektarbeiten, Forschungsarbeiten, mündlichen Rücksprachen, Kurzvorträgen oder Referaten erbracht werden. Einzelheiten regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie die Information der Studierenden dazu werden nach § 10 Absatz 2 - 3 geregelt.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Prüfungsäquivalenten Studienleistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und gilt für alle Prüfungsäquivalenten Studienleistungen des betreffenden Moduls. Der Anmeldeschluss wird von dem/der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in der Regel in dem Semester abzulegen, in dem die ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die verantwortliche/n Prüfer/in. Dem/der Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird dem Modulverantwortlichen zugeleitet.

(8) Nach dem Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher zu einem Modul gehörender Prüfungsäquivalenter Studienleistungen errechnet der/die Modulverantwortliche die Modulnote und leitet sie an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen

Jede Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil bewertet. Dabei gelten folgende Bewertungen:

Deutsche Note	Urteil	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0; 1,3	hervorragend	A	excellent
1,7; 2,0	sehr gut	B	very good
2,3; 2,7; 3,0	gut	C	good
3,3;	befriedigend	D	satisfactory
3,7; 4,0	ausreichend	E	sufficient
5,0	nicht bestanden	F	fail

§ 17 - Bildung einer Modulnote

(1) Wird ein Modul durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen, so entspricht die Modulnote der Prüfungsnote.

(2) Besteht die Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote entsprechend der vom/von der Modulverantwortlichen festgelegten Gewichtung der einzelnen Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (vgl. § 10 und § 15 Abs. 8).

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet wurde. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

§ 18 - Berufswissenschaftliche Studienanteile

(1) Es sind erziehungswissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 14 LP zu belegen und fachdidaktische Module im Umfang von jeweils 8 LP zu belegen. Die Fachdidaktik des Zweifaches ist von der kooptierten Universität anzubieten.

(2) Leistungspunkte und Modulnoten der berufswissenschaftlichen Studienanteile fließen in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 19 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann nur zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung genehmigen, wenn die Gründe nicht vom/von der Studierenden zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind sobald wie möglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Fehlversuche an anderen deutschen Hochschulen werden angerechnet.

§ 20 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Die/der Studierende hat das Recht von einer angemeldeten Prüfung ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden", wenn der/die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn er/sie später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen - auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen -, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines Anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von der/dem jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach Absatz 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 21 - Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für das Studium mit Beruflicher Fachrichtung (GKSt) über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 28 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 22 - Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen der Bachelorteilstudiengänge

(1) In jedem Bachelorteilstudiengang stellt die/der Studierende vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis der Immatrikulation im betreffenden Bachelorteilstudiengang;
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für das Bachelorstudium bekannt ist;
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Prüfung oder Teile der Prüfung in demselben Bachelorteilstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Verfahren befindet;
- zur letzten Modulprüfung sind zusätzlich die Nachweise über das Betriebspraktikum und die obligatorische Studienberatung vorzulegen.

(2) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung prüft, ob die Unterlagen vollständig und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 23 - Bachelorprüfung: Prüfungsleistungen, Noten

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich zusammen aus

- sämtlichen Modulprüfungen in den Modulen der gewählten Bachelorteilstudiengänge;
- den Modulprüfungen in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen;
- und der Bachelorarbeit.

(2) Im Anschluss an die jeweils letzte Prüfung werden die folgenden Noten festgesetzt:

- für jeden Bachelorteilstudiengang eine Note,
- eine Note für die berufswissenschaftlichen Studienanteile;
- eine Gesamtnote für die Bachelorprüfung.

(3) Eine solche Note wird gebildet, indem zunächst für jedes zu berücksichtigende Modul die erzielte Modulnote mit der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind, multipliziert wird: Modulnote x Leistungspunkte (= Credit Points). Danach werden alle Credit Points addiert und durch die Anzahl aller in den berücksichtigten Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Das Ergebnis ist die Note:

$$\begin{aligned} & \text{Summe der Credit Points aus den zu berücksichtigten} \\ & \text{Modulen} \\ : & \text{Summe der Leistungspunkte (Credits) aus den zu berücksichtigten} \\ & \text{Modulen} \\ = & \text{Note.} \end{aligned}$$

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird ermittelt, indem alle Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit jeweils mit der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe aller einbezogenen Leistungspunkte dividiert werden:

$$\begin{aligned} & \text{Summe aller in der BA-Prüfung erworbenen Credit Points} \\ : & \text{Summe aller in der BA-Prüfung erworbenen} \\ & \text{Leistungspunkte (Credits)} \\ = & \text{Gesamtnote.} \end{aligned}$$

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Der Gesamtnote wird im Zeugnis ein Gesamturteil zugeordnet:

Deutsche Note	Urteil	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	hervorragend	A	excellent
1,6 - 2,0	sehr gut	B	very good
2,1 - 3,0	Gut	C	good
3,1 - 3,5	befriedigend	D	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	E	sufficient
4,1 - 5,0	nicht bestanden	F	fail

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt. Dabei muss jede Modulnote mindestens "ausreichend" sein.

§ 24 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung über den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.

(2) Der Zulassungsantrag ist in der Regel im sechsten Semester zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis, dass bis auf maximal drei Module, alle übrigen geforderten Module, in der Beruflichen Fachrichtung und im berufswissenschaftlichen Studienanteil erfolgreich abgeschlossen, d.h. mindestens "ausreichend" bewertet sind;
- einen Vorschlag für einen/eine Erst- und einen/eine Zweitgutachter/in für die Bachelorarbeit.

(3) Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung lässt zur Bachelorarbeit zu oder lehnt bei fehlenden Nachweisen die Zulassung ab.

§ 25 - Bachelorarbeit

(1) Nach der Zulassung stellt der/die von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bestätigte und vom Prüfungsausschuss bestellte Erstgutachter/in das Thema der Bachelorarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gibt das Thema aus und stellt das Datum der Abgabe fest.

(2) Das Thema muss so gestellt sein, dass der zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitsaufwand von 10 LP, d.h. 2 Monate Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

(3) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abzuschließen.

(5) In der Bachelorarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er ein fachwissenschaftliches Thema ihres/seiner Beruflichen Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Bachelorarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(10) Ein Exemplar verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstgutachter/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis des Absolventen/der Absolventin zugänglich gemacht werden.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachter/innen schriftlich bewertet und gemäß § 16 benotet. Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Gutachtern/Gutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht bestanden“ (5,0), so legen die professionalen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Gutachters/Gutachterin die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

§ 26 - Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb vier Wochen zurückgegeben werden. Der Prüfungs-

ausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(2) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt sie als "nicht bestanden".

(3) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Bachelorarbeit kann innerhalb von sechs Monaten einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 27 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung, die Noten der Bachelorteilstudiengänge, des berufswissenschaftlichen Studienanteils, die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung werden der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 28 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang der Benotung des letzten Teils der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt und der Absolventin/dem Absolventen ausgehändigt.

(2) Das Zeugnis der Bachelorprüfung enthält eine Auflistung sämtlicher erfolgreich abgeschlossener Module in den gewählten Bachelorteilstudiengängen und in den berufswissenschaftlichen Studienanteilen, deren Umfang in Leistungspunkten, Thema, Note und Urteil für die Bachelorarbeit, die Noten und Urteile für die beiden Bachelorteilstudiengänge, die Noten und Urteile der berufswissenschaftlichen Studienanteile sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Wurden gemäß § 7 anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Wurden gemäß § 7 mehr als 60% der insgesamt zu erbringenden Leistungen anerkannt, so wird ein Zeugnis nur dann ausgestellt, wenn über die anerkannten Leistungen nicht bereits ein anderes Zeugnis ausgestellt wurde. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Leistung erbracht wurde. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Neben dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Titels Bachelor of Science (B.Sc.) ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für das Studium der Beruflichen Fachrichtung (GKSt) unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(4) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde über die Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Titels Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen werden von der/dem für die Durchführung dieser Lehrveranstaltungen Verantwortlichen unterschrieben.

(9) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Absatz 2 sowie die noch fehlenden Teile der Bachelorprüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Ergebnisse der Modul- und Teilprüfungen,
- Prüfungsbögen,
- Zeugnisse,
- begutachteten Bachelorarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellten Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

§ 31 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Die bisherigen Zwischenprüfungsordnungen für die Lehrämter treten nach acht Semestern außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ein Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Prüfung entweder nach der vorliegenden oder nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zum Staatsexamen zugelassen worden sind, legen die Prüfung nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung ab.

(5) Die Entscheidung ist von den Studierenden innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu treffen. Die GKSt erlässt Anerkennungsrichtlinien und der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten und -leistungen.

2 Besondere Prüfungsbestimmungen

2.1 Bautechnik / Bauingenieurtechnik – Fachwissenschaftliche Anteile (Teil B)

§ 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Bautechnik / Bauingenieurtechnik
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die Berufliche Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieurtechnik bekannt ist;
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (B.1).

§ 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13-15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

§ 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik / Bauingenieur-

technik (Teil B) formulierten Qualifikationszielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PäS), leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Qualifikationszielen der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

§ 4 - Prüfungsleistungen

(1) Folgende Module werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen:

- Geodäsie für Bauingenieure
- Verkehrswesen
- Grundprojekt

(2) Mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden folgende Module abgeschlossen:

- Mathematik I / II
- Grundlagen der Baustoffe
- Tragwerkslehre I / II
- Tragwerkslehre III
- Grundlagen der Bauphysik
- Bodenmechanik
- Fachprojekt

(3) Module aus dem Wahlbereich werden gemäß den Angaben der Modulbeschreibungen abgeschlossen.

(4) Dazu kommt im sechsten Semester die Bachelorarbeit

§ 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 23 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen, indem zunächst jede Note für ein Modul mit der dem Modul zugeordneten Anzahl an Leistungspunkten (Credits) multipliziert wird. Die errechneten Credit Points werden addiert und durch die Summe der im Studium einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

2.2 Besondere Prüfungsbestimmungen (Teil C) - Berufswissenschaftliche Anteile Bautechnik

§ 1 - Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen

Vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Modul der berufswissenschaftlichen Anteile stellt die/der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung für die berufswissenschaftliche Anteile bekannt ist;
- den Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Modulprüfung gemäß den tabellarischen Übersichten im Anhang dieser Prüfungsordnung (C1 und C2.2).
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung im Bereich berufswissenschaftliche Anteile.

§ 2 - Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß §§ 13-15 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

§ 3 - Prüfungsinhalte

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer Prüfung, leiten sich die Inhalte aus den in der Studienordnung für berufswissenschaftliche Anteile formulierten Studienzielen des gesamten Moduls ab.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, leiten sich die Prüfungsinhalte aus den Studien-

zielen (Kompetenzen) der zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en ab.

§ 4 - Prüfungsformen

Es sind Modulprüfungen in folgenden Modulen abzulegen:

- Das Modul BL-EW11 wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 4 Leistungspunkte. Die Zulassungsvoraussetzungen sind der tabellarischen Übersicht im Anhang C1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.
- Das Modul BL-EW12 wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 10 Leistungspunkte.
- Das Grundlagenmodul Fachdidaktik wird mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Für den erfolgreichen Modulabschluss erhalten die Studierenden 8 Leistungspunkte.

§ 5 - Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Für Modulprüfungen gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(2) Die Fachnote errechnet sich nach § 23 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

(3) Für die Bildung der Fachnote gilt das Bewertungssystem nach § 16 der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen. Berücksichtigt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma.

